

# Statuten des Frauenvereins Wülflingen

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Frauenverein Wülflingen» besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff ZGB mit Sitz in 8408 Winterthur-Wülflingen.

## 2. Ziel und Zweck

Ziel und Zweck des Vereins ist:

- die Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen ungeachtet ihres Glaubens und ihrer Herkunft
- Auseinandersetzung mit den verschiedensten Lebensthemen
- soziales Engagement

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Frauen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahmebestätigung erfolgt an der Generalversammlung.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft / Austritt

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden.

Die ausserordentliche Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

- g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachte Geschäfte
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die Vorsitzende den Stichtscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen und ist ehrenamtlich tätig.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber. Es sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Finanzen
- c) Aktuariat
- d) (weitere)

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

## 9. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsrevisorinnen. Diese kontrollieren die Buchführung und erstatten Zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## 10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Die Kassiererin hat für Bank- und Postcheckverkehr Einzelunterschrift.

## 11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 12. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Ein allfälliges Vermögen wird einer gemeinnützigen Organisation mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom Freitag, 18. Juni 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 18. Juni 2021, Winterthur

Die Co-Präsidentinnen:

Monique Stekelenburg

Cécile von Arx

M. Stekelenburg

C. von Arx